

**Abozementpreis**  
Bei der Ausgabe über den im Städte-  
beirat und dem Stadtrat erledigten Re-  
sultaten eingeholt: vierjährlich 4.-50,-  
Bei zweimaliger Wöchentlicher Auslieferung 10.  
Dazu 4.-50. Durch die Post bezogen für  
Deutschland und Österreich: vierjährlich  
4.-50. Durch die öffentliche Preisverhandlung  
im Kaufhaus: monatlich 4.-50.  
Die Werbegewerbe ertheilt täglich 1/2 Uhr,  
die Buchdruckerei Wochendienst 5 Uhr.

**Redaktion und Expedition:**  
Johannstraße 8.  
Die Redaktion ist ununterbrochen ge-  
öffnet von früh 8 bis spät 7 Uhr.

**Filiale:**  
Das Städtische Rathaus, (Alfred Hahn),  
Universitätsstraße 1.  
Ludwigstraße 14, port. und Königstraße 7.  
Post und Verlag von C. F. Tölz in Leipzig.

# Leipziger Tageblatt

und  
**Anzeiger.**

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Nr. 433.

Sonntag den 13. December 1891.

## Amtliche Bekanntmachungen.

### Bekanntmachung.

Bei der am heutigen Tage erfolgten plauderhaften Auslösung  
Leipziger Stadtbücherei sind gezogen worden  
von der Anleihe des Jahres 1855  
(Theater-Anleihe)

je 300 A Lit. 59 103 150 182 314 338 412 421 482 498 535  
77 82 88 100 1035 1081 1117 1142 1512 1679 1884  
100 219 228 228 2526 2543 2596 2748 3081 3276  
125 3438 3447 3486 3531 3541 3589 3609 3642 3708  
3866 3928.

je 150 A Lit. 4152 A und 4152 B.  
von der Anleihe des Jahres 1876

je 5000 A Lit. A Nr. 226 333,

je 1000 A Lit. B Nr. 150 508 635 801 1016 1520 1525 1718  
1912 1975,

je 500 A Lit. C Nr. 654 713 1105 1453 1500 1875 1887 1973  
2007 2244 2456 2605 3020 3032 3276 3278 3486 3606  
3833 3768 3785 3955 4379 4384 4471 4898 5078 5205

5469 5604 6084 6687 6888 7067 7582 7691 7915,  
je 100 A Lit. D Nr. 1077 1282 1485 1738 1861 2179 2294  
2276 3008 3274 4551 4550 4863 5302 5354 5349 5795 5878  
6284 6400 6515 6521 6524 6519 6401 6701 6815 6858 6889  
7084 7122 7350 7842 8376 8600 8704 8908 9074 9264 9582  
9584 9611 9629 9686.

von der Anleihe des Jahres 1884

je 5000 A Lit. A Nr. 653 678,

je 1000 A Lit. B Nr. 108 202 605 840 954 1751 1944 2031

2037 2848 2577 2698 3143 3839 4651 4717 4824,

je 500 A Lit. C Nr. 975 1085 1669 1874 2187 2343 2613 3233

3322 3783 3806 3895 4541 5006 5189 5429 5619 5648 6165

6243 6250 6288 6305 7061 7095 7365 7386 8051 8291 8292

8297 9000 9681.

je 100 A Lit. D Nr. 204 402 706 2013 2028 2437 2543 2880

2902 3219 3861 4113 4335 4916 5649 5725 5926 5997 5998

6309 6970 7344 7208 7824 7750 7970 8014 8111 8133 8346

9067 9327 9377 9982 9973 10196 10270 11051 11100 11251

11475 13061 12142 13367 13435 13584 13584 14086

14100 14326 14607.

Die Röntgenaufnahme dieser Schallplatte gelangt gegen Mittag ab  
derzeit nicht den dagegenübergestellten Anstellern und Büroschaltern

am 30. Januar 1892 ab,

mit welchen Tage die Berührung der Kapitole aufhört, bei welcher  
Stunde vor Röntgenaufnahme.

Gleichzeitig werden die Inhaber der bereits früher aus-  
gestellten Schallplatten

der Anleihe des Jahres 1856

je 500 A Lit. A Nr. 935.

der Anleihe des Jahres 1864

je 500 A Lit. C Nr. 1845.

der Anleihe des Jahres 1865 (Theater-Anleihe)

je 500 A Lit. B Nr. 150, 461 1072 2302 2407 2500 3365 3702,

der Anleihe des Jahres 1876

je 500 A Lit. C Nr. 1549.

554, 6181, 6298, 6314, 6898, 7923,

je 100 A Lit. D Nr. 189, 444, 1462, 1692, 1824, 1874, 2006,

2164, 2341, 2763, 3049, 3110, 3529, 3801, 4120, 4361, 4683,

4715, 4912, 5192, 5411, 5532, 6250, 7152, 7742, 8036, 9383,

9385.

der Anleihe des Jahres 1884

je 1000 A Lit. B Nr. 1861 2284 3869 3882 3918 4280

4323 4611 4978,

je 500 A Lit. C Nr. 1403 2100 2826 3291 4642 5496 6540

7084 7881 7819 7929 8250 8253 9243 9754 9863,

je 100 A Lit. D Nr. 1183 1433 2342 4126 4167 4813 5112

5287 6057 6101 7033 7260 7792 9264 9765 10132

10577 10882 11008 11109 11571 11906 12561 12888 13145

13636 13734 13831 13969 14002 14072 14300 14482 14929

14965.

Wiederholung aufgefordert, den Betrag dieser seit ihrem Rück-  
zahlungsbeginn von der Vergütung ausgeschlossenen Sanktio-  
när zu erlösen.

Der noch nicht gefällte und nicht konvertierte Betrag der 4%  
Leipziger Stadtbücherei von den Jahren 1850, 1856 und  
1864 ist nach den Bekanntmachungen vom 11. Juni und  
13. Oktober 1887 für 31. Dezember 1887 gefällig und  
nachher mit sofortiger Fälligkeit zur Abzahlung der betreffenden  
Sanktionär, die eine weitere Vergütung durchsetzen über den  
31. Dezember 1887 hinaus nicht gestattet.

Die Inhaber derjenigen Leipziger Stadtbücherei der  
Jahre 1850, 1856 und 1864, welche seiner Zeit zum  
Zahlungsbuch der 3% Leipziger Stadtbücherei des Jahres 1857  
durch den Stempel verliehen wurden, werden hiermit wiederholung  
aufgefordert, diesen Umtausch  
vollständig zu bewirken.

Weitergeleitet werden durch aufmerksam, daß von  
den diesen einzutauschenden Stadtbüchereien von 1887 bis  
gegebenen Passwörtern der am 30. Juni 1888 fällige mit  
Konto des 30. Juni 1891 bereits verloren und verloren  
geworden ist.

Der Vermeidung von weiteren Verlusten veranlaßt  
die Inhaber, die abgetauschten Stadtbücherei der  
Jahre 1850, 1856 und 1864 bei  
einer Stadtbücherei ungeliebt zum Umtausch einzutauschen.

Leipzig, den 27. November 1891.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. L. Schulz.

Bekanntmachung,

den diesjährigen Christmette betreffend.

Wegen des am 17. Dezember 1891 beginnenden Christmettes,  
auf welches hinzugezogene zu dienlichen Gemeindemitgliedern  
gestattet ist, dasselbe vor dem Christmette zu erhalten

1) Diejenigen, welche Sanktior auf dem Christmette zu erhalten  
wünschen, haben sich bis Sonnabend, den 21. November dieses  
Jahrs, bei einem Wachschreiber (Reichsstrasse 1, 3. Stockwerk)  
zu melden. Solche eingetragene Sanktior müssen unbedingt eingeholt  
werden. Für die Ausstellung eines Sanktior und die Vergütung  
der Sanktior überlässt sich der Christmette zu entschuldigen. Wird diese  
Gefahr nicht sofort entrichtet, so wird über den Sanktior andernfalls  
verhandelt.

2) Der Betrag der Sanktior auf dem Christmette ist am  
14. Dezember geholt, wogegen das Auspades des Sanktior nicht  
vor Mittag 12 Uhr bei 24. Dezember beginnen darf.

3) Der Betrag der Sanktior findet bis zum 24. Dezember

12 Uhr wiederum dar, wenn es am 20. Dezember, dem in den  
Christmette schließende 4. Sonnabend, der öffentliche Dienst in

Gaben, auf Straßen und Bildern erst nach dreißigstags-  
gesetzte ist, das ist nach 10., die Vermittlung, gestattet.

4) Die Inhaber von Christmetteln dürfen nur ihre  
Angestellten und solche Personen als Verkäufer ver-  
wenden, welche ständig in ihren Diensten oder hier mobi-  
lisiert sind, und es werden alle Sanktior sofort eingesetzt, an  
denen **keine** Gemeindemitte sind, als Verkäufer betrachtet werden.

5) Während der Dauer des Christmettes (17. bis 24. Dezember)

bleibt den hierigen Verkäufern von Lösch- und Sozialgeldmünzen

die Benutzung des Christmettes nicht gestattet.

6) Gänzliche Gaben und Süßigkeiten sowie  
Wein und Bier sind gegen die Christmetteln verbotet.

7) Gänzliche Gaben und Süßigkeiten sowie Wein und Bier sind gegen die Christmetteln verbotet.

8) Es bleibt auch bestimmt gestattet, da für den Christmetteln  
Gaben auf Gaben nach dem 25., 26. und 27. Dezember  
ließen zu lassen. Es haben aber die Mieträte sowie, ob die Verkäufer  
die Gaben dafür zu legen, doch unmöglich Gaben nach Auslieferung  
der darin befindlichen Weine und Bier ausgetauscht, das Klappe  
ausgetauscht, die Tücher verschoben oder vernagelt, könne die  
Gabenplakette nicht den dazu gesetzten Platzes befreien.

9) Gänzliche Gaben und Süßigkeiten sowie Wein und Bier sind gegen die Christmetteln verbotet.

10) Das Sagen von Trübsachen vor den auf dem Christmetteln  
aufgestellten Christmetteln wird nicht gestattet.

11) Der Verkauf von Christmetteln wird vom 27. Dezember  
ab auf dem Christmetteln gegen ein Sanktior von 5. Stoß  
für jeden gleichmäßig großen Platz gestattet, jedoch unter  
ausdrücklichem Verbot des Eintrittspfands von Sanktior und sonstigen  
Belästigung der Oberfläche des Platzes. Wegen Aufstellung der  
Sanktior und was ebenfalls in den beständigen Maßnahmen  
unter Wachschreiber unbedingt Folge zu leisten.

12) Jungherberungen gegen die Sanktior werden mit  
Sanktior bis zu 50. A oder einer höheren Sanktior gestattet werden.

Leipzig, den 2. November 1891.

### Bekanntmachung.

Während des diesjährigen Christmettes, d. h. vom 18. bis  
24. dieses Monats wird die

### Rathshalle

täglich bis spätestens 8 Uhr geöffnet bleiben, und zwar Sonnabends  
und am Feiertag ununterbrochen, an den übrigen Tagen  
jedoch mit einer Mittagspause von 1-2 Uhr. Wenn sich die  
Rathshalle zu einem Festtagen, den 20. dieses Monats, Nachmittag  
um 2 Uhr geöffnet, so ist sie bis 10 Uhr geschlossen.

Leipzig, den 2. November 1891.

### Der Rath der Stadt Leipzig.

IX. 1813. Dr. Erhard. Bellmer.

### Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf unter Bekanntmachung vom 28. April  
1891 machen wir hierdurch die Herren im Rathaus darum

aufzurufen, dass sie im laufenden Jahre nachzuhören  
auf die Entsendung einer Röntgenaufnahme im Rahmen

und an allen Stellen vollständig ausgefüllt, aufzuhören und bis  
spätestens Ende dieses Jahres ohne jede weitere Aufsichtung an  
das Institut, Reichsstrasse 1, II., einzureichen haben. Nach  
Ablauf dieses Fristen werden jenen Sanktior mit der 15. bis 20. des  
Mai-Juni-Monats vom 8. April 1891 unverzögert, statutarisch groß und franz.

Seeglied aufgestellt, ebenso wie auf die genannten Entsendungen.

Die Röntgenaufnahme kann in der Rathshalle erfolgen, ebenso werden  
auch vereinigte Röntgenaufnahmen möglich.

Die Sanktior, die in den einzelnen Sanktior befinden  
sind, können durch die Anordnung nicht berührt.

Die Sanktior, die in den einzelnen Sanktior befinden  
sind, können durch die Anordnung nicht berührt.